

In der Parteigerichtssache

1. H aus K
2. B aus K
3. K aus K
4. H aus K

-Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

1. den Ortsverband E der JU K,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch H aus K
2. E aus K
3. M aus K
4. H aus K

-Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Wahlanfechtung hat das Bundesparteigericht der CDU nach mündlicher Verhandlung am 17. Mai 1979 in seiner Sitzung am 29. Mai 1980 durch

Staatssekretär a.D.
Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzenden-

Staatssekretär a.D.
Karl Gumbel

Landrat a.D.
Heinz Wolf

Präsident des Oberlandesgerichts
Dr. Eberhard Kuthning

Oberstaatsanwalt
Helmut Rehborn

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Kosten und Auslagen sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Am 20. September 1977 fand die Generalversammlung des JU-OV K-E statt, die den Ortsverbandsvorstand, die Delegierten für die Kreisdelegierten-Konferenz und die Delegierten neu gewählt hat, die beim Ausscheiden eines ordentlichen Delegierten nachrücken sollen. Zwischen den Mitgliedern des Ortsverbandsvorstandes und den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten besteht im wesentlichen Personenidentität; die Rechtsbeschwerdeführer K, K und A gehören dem Ortsverbandsvorstand nicht an, wurden jedoch zu Delegierten (K, K) bzw. Ersatzdelegierten (A) gewählt. An der Generalversammlung haben 29 Personen teilgenommen. Mit einem am 26. September 1977 beim CDU-Kreisparteigericht K eingegangenen Schriftsatz haben die Rechtsbeschwerdeführer und weitere Mitglieder des JU-OV K die Wahlen angefochten und außerdem den Erlaß Einstweiliger Anordnungen begehrt. Zur Begründung habe sie vorgetragen: nach der gültigen Satzung des JU-Kreisverbandes K hätten die Wahlen zu diesem Zeitpunkt nicht stattfinden dürfen, ein entsprechender Beschluß des JU-Kreisvorstandes K sei unzulässig gewesen; ferner hätten an der Mitgliederversammlung Personen teilgenommen, die nicht Mitglieder der JU seien, während umgekehrt Mitglieder nicht eingeladen worden seien, was sie durch entsprechende Namensnennungen dargelegt haben. Deshalb hatten sie bei dem Kreisparteigericht K beantragt festzustellen, daß die Wahlen zum Ortsverbandsvorstand der Jungen Union K, Ortsverband E, sowie die Wahl von Ersatzdelegierten, sowie schließlich die Wahl von B zur Schriftführerin des Ortsverbandes E satzungswidrig und daher nichtig seien. Sie haben dementsprechend ferner den Erlaß einer Einstweiligen Anordnung beantragt mit dem Ziel, daß die Mandate der gewählten Personen zunächst ruhen sollen, sowie ferner bis zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes den Vorsitzenden des Stadtbezirkes 4 (E) der JU K mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen. Nach Beweisaufnahme hat das Kreisparteigericht in der mündlichen Verhandlung am 04. November 1977 entschieden, daß die Wahl von B zur Schriftführerin und die Wahl von 4 Ersatzdelegierten unwirksam sind; im übrigen hat es die Wahlanfechtung abgewiesen. Außerdem hat das Kreisparteigericht eine Einstweilige Anordnung dahingehend erlassen, daß B ihr Amt als Schriftführerin nicht ausüben und die

gewählten 4 Ersatzdelegierten für den Fall des Ausscheidens eines Delegierten dessen Amt nicht übernehmen dürfen, solange das ihre jeweilige Wahl betreffende Hauptverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist; im übrigen wurde der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgewiesen.

Das Kreisparteigericht hält die Wahlen der Schriftführerin und der Ersatzdelegierten deshalb für unwirksam, weil in der Satzung weder ein Schriftführer noch Ersatzdelegierte vorgesehen sind. Im übrigen hat es die Vorstands- und Delegiertenwahlen für gültig erklärt; die Wahlen hätten nicht zu einem satzungswidrigen Zeitpunkt stattgefunden, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien dazu alle stimmberechtigten Mitglieder und nur stimmberechtigte Mitglieder hätten an den Wahlen teilgenommen. Gegen diesen Beschluß haben die Rechtsbeschwerdeführer form- und fristgerecht Beschwerde bei dem CDU-Landesparteigericht R eingelegt. Zur Begründung haben sie auf angebliche Widersprüche bei der Beweisaufnahme hingewiesen und geltend gemacht, daß das Kreisparteigericht nicht auf den Einwand eingegangen sei, über die Aufnahme der neuen Mitglieder sei nicht durch den Kreisvorstand der JU [in K] entschieden worden. § 4 Abs. 1 der Kreissatzung, wonach der Kreisvorstand über die Mitgliederaufnahme zu entscheiden habe, werde in der Praxis nicht beobachtet.

Das Landesparteigericht hat ebenfalls Beweis erhoben. Dabei haben Frau L (CDU-Kreisgeschäftsstelle K) und Kreisgeschäftsführer S MdL (K) dargelegt, wie die Mitgliederkartei der Jungen Union geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, und wie Veränderungen der Jungen Union mitgeteilt werden. Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß bei der Prüfung der Mitgliederliste für die Einladung zur Generalversammlung am 20. September 1977 in Anwesenheit von Rechtsbeschwerdeführern Beanstandungen nicht vorgebracht worden sind. Das CDU-Landesparteigericht R hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. In Übereinstimmung mit dem Kreisparteigericht hat es festgestellt, daß die Vorstandswahlen und die Wahlen der Delegierten, soweit sie das Kreisparteigericht für gültig angesehen hat, nicht zu beanstanden sind. Es war, wie das Kreisparteigericht, auf Grund der Beweisaufnahme der Überzeugung, daß zu der Generalversammlung des JU-Ortsverbandes E am 20. September 1977 ordnungsgemäß eingeladen worden ist und an dieser Versammlung nur Mitglieder des JU-OV K-E teilgenommen haben. Das Landesparteigericht hat dazu festgestellt, daß es entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdeführer für den Beitritt zur Jungen Union und zum Ortsverband E nicht eines Beschlusses des JU-Kreisvorstandes K bedurfte, denn § 4 der Satzung der JU K regle den Beitritt nicht abschließend. Gemäß § 31 der Satzung gelte daneben die Landessatzung der JU R. Nach § 3 dieser Satzung sei ein Aufnahmeantrag angenommen, wenn nicht innerhalb eines Monats der zuständige Kreisverband negativ entschieden habe. Die Landessatzung gehe überdies als höherrangiges Recht den

Satzungsbestimmungen eines Kreisverbandes vor. Die von den Rechtsbeschwerdeführern im einzelnen aufgeführten "Neumitglieder" seien somit Mitglieder des JU-Ortsverbandes K-E geworden.

Mit Schreiben vom 01. Juni 1978 hat das Landesparteigericht den Verfahrensbeteiligten die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 31. Mai 1978 übersandt; aus dieser Niederschrift ergibt sich der Tenor der Beschwerde-Entscheidung. Der Beschluß des CDU-Landesparteigerichts R selbst ist den Verfahrensbeteiligten erst durch Schreiben vom 07. September 1978 zugestellt worden.

Die Rechtsbeschwerdeführer haben gegen den Beschluß des Landesparteigerichts bereits mit Schreiben vom 29. Juni 1978 (B und K), 30. Juni 1978 (H) und 27. Juli 1978 (H), Rechtsbeschwerde eingelegt; die jeweiligen Schriftsätze sind am 03. bzw. 31. Juli 1978 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU eingegangen.

Die Rechtsbeschwerdeführer rügen die Wertung der Beweisaufnahmen durch das Landesparteigericht R in den mündlichen Verhandlungen am 01. März und 31. Mai 1978 sowie die fehlende Würdigung von § 4 der JU-Kreissatzung K; sie wünschen, "in einem Verfahren vor dem Bundesparteigericht eine endgültige Klärung des Sachverhaltes unter Würdigung aller Sachvorträge erfolgen zu lassen".

Am 17. Mai 1979 hat das Bundesparteigericht in Anwesenheit der Rechtsbeschwerdeführer H, B und K mündlich verhandelt und in einem eingehenden Rechtsgespräch die Rechtsbeschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, daß gegen die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde Bedenken aus § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO bestehen. Die Rechtsbeschwerdeführer haben daraufhin vorgetragen, das Landesparteigericht habe bei seiner Entscheidung § 4 der Satzung des Kreisverbandes K der Jungen Union rechtlich nicht gewürdigt bzw. falsch gewürdigt, die Zivilprozeßordnung nach eigenem Gutdünken angewendet und ausgelegt sowie schließlich den rechtlich gebotenen Minderheitenschutz verletzt. Nachdem die Rechtsbeschwerdeführer Gelegenheit erhalten hatten, ihre Rechtsbeschwerde bis zum 31. August 1979 schriftlich nochmals zu begründen, rügten sie in ihrem am 31. August 1979 bei der Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts eingegangenen Schriftsatz außerdem, daß der Beweisbeschluß des Landesparteigerichts R vom 31. März 1978 insofern nicht ausgeführt worden sei, als bisher noch nicht feststehe, ob die Antragsteller (Rechtsbeschwerdeführer) aktivlegitimiert seien. Auch sei ungeklärt, wer Mitglied der JU KS sei.

Die Rechtsbeschwerdeführer haben die Feststellung beantragt,

daß der Beschluß des Landesparteigerichts der CDU R die Beschwerde gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts der CDU K vom 04. November 1978 als unbegründet zurückzuweisen, nichtig ist.

Die Rechtsbeschwerdegegner haben beantragt,

die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Zur Begründung habe sie sich auf die nach ihrer Ansicht zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung bezogen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf den angefochtenen Beschluß, die gewechselten Schriftsätze und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesparteigericht der CDU am 17. Mai 1979 Bezug genommen.

II.

Die fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Nach § 42 Abs. 1 Satz 2 PGO kann die Rechtsbeschwerde nur darauf gestützt werden, daß das Landesparteigericht eine Norm des allgemeinen Rechts oder des Satzungsrechts nicht oder nicht richtig angewendet habe. Dies haben die Rechtsbeschwerdeführer, die (noch) keine Juristen sind, schriftlich und mündlich hinreichend dargetan, so daß die Rechtsbeschwerde zulässig ist.

Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Zwar haben die Rechtsbeschwerdeführer behauptet, das Landesparteigericht R habe in seinem angefochtenen Beschluß § 4 der Satzung des Kreisverbandes K der Jungen Union rechtlich falsch interpretiert. Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Die Ausführungen des Landesparteigerichts zu § 4 der Satzung der JU K und zur Anwendbarkeit der Landessatzung der JU R, insbesondere deren § 3, lassen Rechtsirrtümer nicht erkennen. Die Anerkennung der Mitgliedschaft der "Neumitglieder" war folgerichtig. Andere Tatsachen zur Begründung der behaupteten Verletzung von § 4 der Satzung der JU K sind nicht vorgetragen worden.

Soweit die Rechtsbeschwerdeführer die willkürliche Anwendung und Auslegung der Zivilprozeßordnung, die Verletzung des rechtlich gebotenen Minderheitenschutzes sowie Einzelheiten und die Würdigung der durchgeführten Beweisaufnahmen rügen, entbehrt ihr Vorbringen jeder Konkretisierung. Das Bundesparteigericht hat auch insoweit keine Rechtsverletzungen festgestellt.

Ein Verstoß gegen die Denkgesetze ist nicht ersichtlich.

Das Vorbringen der Rechtsbeschwerdeführer, die Beweisaufnahme vor dem Landesparteigericht sei insofern mangelhaft gewesen, als nicht auch geprüft worden sei, ob sie selbst Mitglieder der Jungen Union K-E geworden seien und die Aktivlegitimation für dieses Parteigerichtsverfahren erworben hätten, wird durch den angefochtenen Beschluß (Seite 11 f.) widerlegt. Wenn zudem der von den Rechtsbeschwerdeführern vertretenen Rechtsauffassung gefolgt würde, Aufnahmen in die Junge Union K seien nur durch Beschluß des Kreisvorstandes möglich, so wären auch die Rechtsbeschwerdeführer selbst nicht Mitglieder der JU K geworden und somit auch nicht aktivlegitimiert.

III.

Nach § 43 Abs. 1 und 2 PGO sind die Verfahren vor den Parteigerichten gebührenfrei; ein Anlaß, die Erstattung von Kosten und Auslagen anzuordnen, besteht nicht.